

Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

vom 31. Juli 2020

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Juli 2020 gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) die vom Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 28. Mai 2020 gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG beschlossene Grundordnung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die HAW Hamburg sieht sich in der Verpflichtung, in ihrem wissenschaftlichen und didaktischen Wirken und Verwaltungshandeln gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich in Lehre, Forschung und Weiterbildung nachhaltig für die friedliche soziale, gerechte, demokratische, politische, technische, ökologische und ökonomische Entwicklung der Gesellschaft einzusetzen.

Forschung, Lehre und Studium an der HAW Hamburg sind friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.

Die HAW Hamburg fördert einen respektvollen und solidarischen Umgang ihrer Mitglieder und Angehörigen untereinander. Sie setzt sich im institutionellen Handeln und in der Kommunikationskultur für Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Hochschulmitglieder ein und geht gegen Diskriminierung und Ausgrenzung von Einzelpersonen oder Gruppen vor. Sie verpflichtet sich, weder Rassismus noch Diskriminierungen auf Grund sozialer Lage, der sexuellen Orientierung, von Geschlecht, Alter, Behinderung oder Religion an der Hochschule zu dulden.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

Zweiter Abschnitt

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 2 Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorand*innen.

(2) Darüber hinaus sind,

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an der Hochschule im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorand*innen, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Hochschule beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit,
3. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens zwei Fünfteln der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule an die Hochschule abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt sowie

4. Seniorprofessor*innen nach § 16 Abs. 9 HmbHG.

Mitglieder der Hochschule.

§ 3 Angehörige der Hochschule

(1) Angehörige der Hochschule sind, sofern sie nicht aufgrund von § 2 Mitglied sind:

1. Ehrensensator*innen gemäß § 45 Absatz 1 HmbHG sowie Personen, denen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG ehrenhalber verliehen worden ist,
2. auf Antrag die Professor*innen im Ruhestand,
3. auf Antrag die die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen und das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal im Ruhestand
4. die Gastprofessor*innen,
5. die Lehrbeauftragten,
6. andere nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätige,
7. die Unterrichtstutor*innen soweit sie nicht Mitglieder nach § 2 Absatz 1 sind, sowie
8. Gasthörer*innen, Frühstudierende, Geflüchtete Studieninteressierte, Zertifikatsstudierende und Teilnehmende an Anpassungslehrgängen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG.

(2) Mitglieder des Hochschulrats haben, soweit sie nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie Angehörige der Hochschule. Gleiches gilt für die externen Mitglieder von Berufungsausschüssen nach § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG.

(3) Mitglieder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen können auf Antrag des zuständigen Gremiums oder der zuständigen Einrichtung der Hochschule Angehörige der Hochschule werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium und unterrichtet den Hochschulsenat.

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen

(1) Unbeschadet der sich aus dieser Grundordnung ergebenden sonstigen Rechte und Pflichten und weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im gegenseitigen Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschule und ihre Organe die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Sie haben sich so zu verhalten, dass alle ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrnehmen können und niemand gehindert wird, diese auszuüben.

(2) Die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit nicht besondere räumliche, technische oder andere Beschränkungen im Interesse eines geordneten Wissenschafts- und Studienbetriebs entgegenstehen.

§ 5 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

(2) Die Übernahme eines Amtes im Rahmen der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem sachlichem oder persönlichem Grund abgelehnt werden. Auch der Rücktritt von einem Amt kann nur aus einem entsprechenden Grund erfolgen. Der Rücktritt ist gegenüber der dem jeweiligen Gremium vorsitzenden Person schriftlich zu erklären. Ein wichtiger persönlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

1. den Beitrag zur Selbstverwaltung bereits geleistet hat, der diesem Mitglied billigerweise zugemutet werden kann,
2. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine oder ihre Verpflichtungen in Forschung, Lehre und Studium oder sonst im öffentlichen Dienst unzumutbar zu vernachlässigen,
3. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen ist.

(3) Während einer Beurlaubung von mehr als einem Jahr ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder und Angehörigengruppen

(1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Ausnahmen hiervon sind in der jeweils geltenden Wahlordnung geregelt. Auf Grund ihrer besonderen Stellung ruht das passive Wahlrecht der Mitglieder des Präsidiums und der Fakultätsdekanate zu den Wahlen zum Hochschulsenat und zu den Fakultätsräten sowie der Leitungen der Departments zu den Wahlen zu den Fakultätsräten. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird hiervon nicht berührt.

(2) Die hauptberuflichen Professor*innen nehmen in den Wissenschaftsgebieten, deren Vertretung zu ihren Aufgaben gehört, Forschung und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung selbständig wahr. Sie können in anderen Wissenschaftsgebieten, die mit ihrer Forschungstätigkeit im Zusammenhang stehen, Lehrveranstaltungen abhalten. Die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) Professor*innen im Ruhestand haben das Recht, nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungs- und Studienordnungen, eigene Lehrveranstaltungen anzukündigen und durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, soweit der Wissenschafts- und Lehrbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die finanziellen und räumlichen Kapazitäten dem nicht entgegenstehen.

Dritter Abschnitt Zentrale Organe

§ 7 Hochschulsenat

(1) Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Hochschulsenat richtet einen ständigen „Ausschuss für Gleichstellung und Diversity“ ein. Näheres zur Besetzung, zum Vorsitz, zur Mitgliedschaft, Wahlperiode und zu den Aufgaben regelt die „Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity“ der Hochschule.

(2) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung des Hochschulsenats

Dem Hochschulsenat gehören an:

1. auf Grund von Wahl als stimmberechtigte Mitglieder
 - a. neun Mitglieder der Gruppe Professor*innen,
 - b. drei Mitglieder der Gruppe Studierende,
 - c. drei Mitglieder der Gruppe akademisches Personal,

- d. zwei Mitglied der Gruppe des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP)
- 2. kraft Amtes als beratende Mitglieder
 - a. der*die Präsident*in als Vorsitzende*r
 - b. die Vizepräsident*innen
 - c. der*die Kanzler*in
 - d. der* die Gleichstellungsbeauftragte,
 - e. die Dekan*innen.

§ 9 Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium nach § 79a HmbHG trägt die Bezeichnung HAW-Leitungsrunde.

Vierter Abschnitt

Dezentrale Selbstverwaltungsstruktur

§ 10 Fakultäten

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. Fakultäten sind

- 1. die Fakultät Design, Medien und Information,
- 2. die Fakultät Life Sciences,
- 3. die Fakultät Technik und Informatik,
- 4. die Fakultät Wirtschaft und Soziales.

(2) Mitglieder der Fakultät sind die Beschäftigten gemäß § 2 in der Fakultät und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sowie die der Fakultät zugeordneten immatrikulierten Doktorand*innen.

§ 11 Aufgaben der Fakultäten

(1) Die Fakultäten nehmen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Rechte und Pflichten der Professor*innen, die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung auf ihren Gebieten und nehmen die dafür notwendigen Verwaltungsaufgaben wahr. Sie haben die Freiheit von Forschung und Lehre zu achten und zu schützen. Sie tragen aktiv zur Verwirklichung des Antidiskriminierungs-, Gleichstellungs- und Inklusionsauftrags der Hochschule gemäß § 3 Absätze 4, 5 und 8 HmbHG bei. Sie erstellen Fakultätsgleichstellungspläne. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten verpflichtet. Sie werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der zentralen Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Die Fakultäten in Ihrer Gesamtheit sind grundsätzlich zuständig für alle fachbezogenen Angelegenheiten. Ihnen obliegt insbesondere die Zusammenarbeit der in ihnen zusammengeschlossenen Departments und Einrichtungen, die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel und die Koordinierung der Raumbedarfe unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, die Studienreform sowie die Ausarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen, Studienplänen und die Organisation der Prüfungen, die fachspezifische Studienberatung, die Sorge für die erforderlichen Lehrveranstaltungen und die Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers.

(3) Die Fakultäten sollen mit der Studierendenschaft vor allem im Bereich der studentischen Angelegenheiten und auf den Gebieten des Studiums und der Lehre, insbesondere in Prüfungsangelegenheiten, eng zusammenarbeiten und sie an Entscheidungen beteiligen.

§ 12 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

- 1. acht Mitglieder der Gruppe der Professor*innen

2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals
4. ein Mitglied der Gruppe TVP
5. als beratendes Mitglied ein*e Fakultätsgleichstellungsbeauftragte*r der Fakultät.

(2) Der*die Dekan*in ist beratendes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.

(3) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1 – 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Dekanat und dem Präsidium,
3. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan im Rahmen des Gleichstellungsplans der Hochschule,
4. Beschluss über die Anzahl der Prodekan*innen auf Vorschlag des*der Dekan*in.

(4) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Für Forschungsangelegenheiten soll ein Forschungsausschuss eingerichtet werden.

(5) Die vom Fakultätsrat zu beschließenden Ordnungen und Satzungen, die nicht gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG durch das Präsidium zu genehmigen sind, werden diesem zur Abstimmung mit dem Profil der Hochschule, die beschlossenen Ordnungen und Satzungen zur Veröffentlichung im Hochschulanzeiger vorgelegt.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Dekanat

(1) Die Leitung der Fakultät obliegt dem Dekanat als Kollegialorgan. Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des*der Präsident*in, außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.

(2) Die Amtsdauer der Prodekan*innen beträgt drei Jahre.

§ 14 Departments

(1) Die Fakultäten werden durch Fakultätsordnungen in Departments gegliedert.

(2) Mitglieder des Departments sind die dem jeweiligen Department zugeordneten Beschäftigten gemäß § 2 sowie die einem Studiengang des Departments zugeordneten Studierenden und immatrikulierten Doktorand*innen.

(3) Die Gliederung soll nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen und sich an den Lehrangeboten der Fakultät orientieren.

(4) Im Rahmen ihrer zugeordneten Fachgebiete haben die Departments folgende Aufgaben

1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung,
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach den §§ 37 bis 39 HmbHG, § 10 Absatz 1 HZG (Zugang zum Studium, Anerkennung von Leistungen)
4. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Vorschläge für die Lehrverpflichtung,
6. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

§ 15 Organe der Departments

Organe der Departments sind der Departmentsrat und die Departmentsleitung.

§ 16 Departmentsrat

(1) Dem Departmentsrat gehören grundsätzlich an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professor*innen,
2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
3. ein Mitglied der Gruppe Akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).

(2) Soweit dem Department mindestens 20 Professuren zugeordnet sind, kann durch die Fakultätsordnung folgende Zusammensetzung des Departmentsrats bestimmt werden:

1. acht Mitglieder der Gruppe Professor*innen,
2. drei Mitglieder der Gruppe Studierende,
3. drei Mitglieder der Gruppe Akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).

(3) Soweit die Departmentleitung kein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Departmentsrat ist, ist sie nicht stimmberechtigtes Mitglied im Departmentsrat. Sie führt den Vorsitz im Departmentsrat.

(4) Der Departmentsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Departmentleitung sowie der stellvertretenden Leitung auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters,
2. Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach § 14 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 sowie Nummer 6,
3. Beschluss über die Grundsätze der Mittelverteilung des Departments auf Vorschlag der Departmentleitung,
4. Sofern sich ein Department eine Departmentsordnung gibt, Beschluss über die Departmentsordnung auf Vorschlag der Departmentsleitung.

(5) Der Departmentsrat kann die Departmentsleitung sowie die Stellvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(6) Der Departmentsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(7) Der Departmentsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Departmentsleitung

(1) Die Departmentsleitung besteht aus der Leitung des Departments sowie den stellvertretenden Leitungen. Sie sollen der Gruppe der Professor*innen angehören. Die Anzahl der stellvertretenden Leitungspersonen wird durch den Departmentsrat auf Vorschlag der Departmentleitung beschlossen.

(2) Die Departmentsleitung vertritt das Department innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben

1. Erledigung der laufenden Aufgaben des Departments nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 und 5;
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Departmentsrats zu Angelegenheiten nach § 14 Absatz 3 Nr. 2.-4. und 6.;
3. Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Mittel im Rahmen der vom Departmentsrat beschlossenen Grundsätze der Mittelverteilung des Departments;

4. Erledigung aller Aufgaben des Departments, die nicht ausdrücklich dem Departmentsrat zugeordnet sind.

§ 18 Sonstige Organisationseinheiten in den Fakultäten

- (1) Die Fakultäten können in den Fakultätsordnungen vorsehen, unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG eingerichtet werden.
- (2) Soweit den nachgeordneten Organisationseinheiten nach Absatz 1 Aufgaben in der Forschung übertragen werden, können sie als Forschungs- und Transferzentren (FTZ) eingerichtet werden.
- (3) Forschungs- und Transferzentren nehmen Aufgaben im Bereich der Forschung einschließlich des wissenschaftlichen Technologietransfers innerhalb der Fakultät wahr und stellen etwaige Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments zur Verfügung. Seine Mitglieder bringen ihre in Forschungs- und Transferaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse in die Fortentwicklung des Studienangebots der HAW Hamburg ein.
- (4) Mitglied im FTZ können die der jeweiligen Fakultät zugeordneten Mitglieder der HAW Hamburg werden, die in Forschungs- und Transfervorhaben des FTZ mitarbeiten. Soweit dies im Hinblick auf den Forschungsbereich eines FTZ zweckmäßig erscheint, können auch Mitglieder anderer Fakultäten, Angehörige der Hochschule nach § 3 Absatz 1 Nr. 4, 6 und Personen nach § 3 Absatz 3 Mitglied im FTZ werden.
- (5) Diese Organisationseinheiten erhalten eine Leitung, die vom Dekanat bestellt wird. Die Bestellung soll sich auf einen Vorschlag durch mindestens die hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder des FTZ gründen. Näheres regeln die Fakultäten in ihren Satzungen.
- (6) Über die Mitgliedschaft in einem FTZ beschließen dessen hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder.

Fünfter Abschnitt

Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

§ 19 Widersprüche und Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,
2. ein Mitglied der Gruppe der Professor*innen sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist. Das Mitglied und seine Stellvertretung nach Satz 2 Nummer 1 werden vom Präsidium bestellt. Die Mitglieder und Stellvertretungen nach Satz 2 Nummer 2 werden vom jeweiligen Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

- (2) Das nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bestimmte Mitglied ist vorsitzende Person des Widerspruchsausschusses. Die vorsitzende Person bereitet die Sitzungen des Widerspruchsausschusses vor und leitet sie. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die vorsitzende Person kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

- (3) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechtens, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten oder die

Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(4) Die betroffenen Prüfenden sind anzuhören. Der die Prüfer*in ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

(5) Unbeschadet der Aufgaben des Widerspruchsausschusses wird in jeder Fakultät eine der Prodekan*innen als Ombudsperson in Prüfungsangelegenheiten vom Fakultätsrat bestellt, die oder der zusammen mit einer Vertretung Studierendenschaft als Beschwerdestelle fungiert.

Sechster Abschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 20 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das Gleiche gilt, wenn es einzelne Gruppen nicht gibt oder diese nicht genügend Mitglieder haben.

(2) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, grundsätzlich stimmberechtigt mit. Soweit die Voraussetzungen des § 96 Absatz 5 Satz 2 HmbHG nicht vorliegen, stellt das Gremium die fehlende Stimmberechtigung zu Beginn der Abstimmung fest.

§ 20a Fortführen des Mandats und des Amts

(1) Die Amtszeit der Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Alle Personen, die Ämter oder Funktionen innehaben, führen im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der*die Präsident*in sie von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 21 Schlussbestimmungen, Übergangsregelungen

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 24. Juni 2016 (Amtlicher Anzeiger 2016 S. 784) wird zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.